



### Pressekonferenz am 22. Juni 2009

\*Amtl. Endergebnis 2009 Sitzverteilung

Name	Voten	D 'Hondt	Hare/Niemeyer	Sainte-Laguë
CDU	1022533	15	14	14
SPD	1089079	16	15	15
Grüne	565814	8	8	8
ML	265138	3	4	4
FDP	284059	4	4	4
LiLi	175540	2	2	2
DLM	41039	0	1	1
Summe	3562429	48	48	48

Vergleicht man diese Tabellen mit dem amtlich festgestellten Ergebnis, dann wird das Problem deutlich: Die CDU hat in der Wahl 13,77 Sitze, wird aber nicht etwa auf 14, sondern auf 15 aufgerundet. Die SPD hat 14,67 Sitze errungen und wird nicht auf 15, sondern auf 16 aufgerundet.

Beim Ergebnis der ML ist das angewandte Verfahren (D 'Hondt) nicht so großzügig: Die 3,57 Sitze werden nicht etwa auf 4 aufgerundet (und schon gar nicht auf 5), sondern auf 3 abgerundet.

Diese Benachteiligung kleinerer Parteien und Gruppierungen ist nicht etwa ein auf 2009 beschränkter „Ausrutscher“, sie hat vielmehr System und auch schon bei den vergangenen Wahlen zu verzerrten Ergebnissen geführt.

Nachfolgend die Ergebnisse der Gemeinderatswahlen 2004 und 1999:

Schon 2004 hat die CDU auf einen Sitz zu viel, zu Lasten der GRÜNEN. Nach Hare/Niemeyer hätte auch die SPD einen Sitz an „Mannheim steht auf“ verloren.

1999 hat das System D 'Hondt der CDU sogar 2 und der SPD einen Sitz zuviel zugesprochen, zu Lasten der Grünen, der Statt-Partei und der DKP/Offene Liste.

#### Zur rechtlichen Bewertung:

Folgende Tatsachen sind in Rechtsprechung und Literatur unstrittig:

1. Das System D 'Hondt bevorzugt große und benachteiligt kleine Parteien.
2. Dieser Effekt tritt umso stärker in Erscheinung, je kleiner die zu wählenden Gremien sind. So ist es nach D 'Hondt unter bestimmten Umständen möglich, dass eine Partei, die 60 % der Stimmen errungen hat in einem 10er-Gremium (das ist z.Bsp. ein Gemeinderat in einer Gemeinde mit 2000 Einwohnern, § 25 Gemeindeordnung (GemO)), 100 % aller Sitze bekommt.

Nach Art. 26 Abs. 4 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg sind „alle durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen allgemein, frei, gleich, unmittelbar und geheim“. Das beinhaltet nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg auch den gleichen Erfolgswert aller Stimmen. In diesem Zusammenhang gibt es bereits Entscheidungen des Staatsgerichtshofs (z.Bsp. Urt. v. 24.3.2003, Az. GR 3/01; Urt. v. 14.06.2007, Az. GR 1/06), die sich allerdings auf das **Landtagswahlgesetz** beziehen. Diese Unterscheidung ist wichtig.

Für die letzten beiden Landtagswahlen hat der Staatsgerichtshof die Zulässigkeit der Sitzverteilung nach dem D´Hondt-Verfahren noch bestätigt. Diese beiden Urteile sind auf das **Kommunalwahlgesetz** nicht anwendbar.

Zum ersten werden die Ungerechtigkeiten des D´Hondtschen System umso schwerwiegender, je kleiner das zu wählende Gremium ist. Paradoxerweise ist aber zuerst das größte Gremium, der Deutsche Bundestag mit seinerzeit ca. 500 Abgeordneten nach der Wahl 1983 von diesem System abgegangen. Das Landtagswahlgesetz Baden-Württemberg wurde am 15.4.2005 umgestellt, und zwar gleich auf Sainte-Laguë. Der Landtag hat 120 Sitze. Die Gemeinderäte der Gemeinden sind die kleinsten Gremien: Sie haben nach § 25 GemO zwischen 8 und 60 (Landeshauptstadt Stuttgart) Mitglieder. Daher wäre hier der Handlungsbedarf am größten.

Das D´Hondt-Verfahren wird bei Kommunalwahlen inzwischen nur noch in fünf Bundesländern angewendet, mit sinkender Tendenz. In Baden-Württemberg ist, wie dargelegt, das Landtagswahlgesetz inzwischen auch geändert worden, nicht aber das Kommunalwahlgesetz, obwohl sich das D´Hondt-Verfahren hier besonders verheerend auswirkt. Von einem „gleichen Erfolgswert aller Stimmen“ kann auf kommunaler Ebene nicht die Rede sein. Hier die Stimmenzahlen, die bei der Kommunalwahl 2009 in Mannheim benötigt wurden, um je einen Stadtratsitz zu erlangen:

SPD	68067
CDU	68169
GRÜNE	70727
FDP	71015
Die Linke	87770
ML	88379

Anders ausgedrückt: Die ML musste 129,84 % des Stimmenpotentials der SPD mobilisieren, um je ein Stadtratsmandat zu erlangen.

Mannheimer Liste Freie Wähler e.V.  
Holger Schmid  
1. Vorsitzender